

IX. Bei Bränden anseer der Gemeinde übernimmt die freiwillige Feuerwehr durch die Löschordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen der I. und II. Sektion. Bei einem Brand in der Gemeinde wird darauf gesehen, dass die Pflichtfeuerwehr baldmöglichst entlassen werden kann und die Brandverrichtungen von der freiwilligen Feuerwehr versehen werden.

X. Vorstehendes Uebereinkommen gilt vorläufig auf drei Jahre, nach deren Verlauf es wieder wenn von keiner Seite Änderungsanschläge gemacht werden, als für drei Jahre erneuert angesehen wird. Ueberdies wahrst sich sowohl die Gemeindeverwaltung, als auch die freiwillige Feuerwehr ein halbjähriges Kündigungsrecht des selben.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 2. Mai 1897 wurde vorstehendes Uebereinkommen beraten und einstimmig angenommen. Mautzen, den 2. Mai 1897.

Abge: In der Versammlung vom 16. Mai laufenden Jahres wurde Punkt V. dahin abgeändert, dass für eine Arbeitleistung die einschliesslich fünf Stunden 80 Heller, wenn sie aber 5 Stunden übersteigt 15 Kreuzer per Stunde beträgt. Dieser Punkt erhielt sodann in dieser Form ebenfalls die Zustimmung des Gemeinderates. Mautzen, den 16. Mai 1897.

Abge: Die obige Entschädigung respektive Lohn wurde so abgeändert: dass vom 1. Jänner 1913 für die ersten 5 Stunden 60 Heller und was mehr als 5 Stunden sind mit 50 Heller per Stunde bezahlt wird.

Mautzen, den 22. Jänner 1914  
 Johann Georg Ritter, Schriftführer  
 Emil Batliner  
 Vorsteher